

RS OGH 1993/5/25 5Ob41/93, 5Ob115/05f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1993

Norm

ABGB §836 C

ABGB §1020

WEG §18 Abs1 Z1

WEG §18 Abs1 Z2

Rechtssatz

In den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 WEG bedarf die Aufhebung einer Kündigung des dem Verwalter eines gemeinschaftlichen Gutes erteilten Auftrages als contrarius actus eines Mehrheitsbeschlusses der Mit- und Wohnungseigentümer über die Wiederbestellung des Verwalters, die auch noch dessen Annahme voraussetzt. Der "Widerruf" der Kündigung bzw. die Zurückziehung des zur Kündigung erklärten Einverständnisses durch einen der Mit- und Wohnungseigentümer, der nicht die Mehrheit der Anteile auf sich vereinigt, reicht hierfür - abgesehen von den sonstigen Erfordernissen der Willensbildung in Angelegenheiten der Verwaltung von Wohnungseigentum - nicht aus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 41/93

Entscheidungstext OGH 25.05.1993 5 Ob 41/93

- 5 Ob 115/05f

Entscheidungstext OGH 24.05.2005 5 Ob 115/05f

Vgl aber; Beisatz: Wird das Verwaltungsverhältnis entgegen einer früher abgegebenen Erklärung nicht verlängert, sondern verkürzt, dann bedarf dies nicht der Zustimmung des Verwalters. (T1); Beisatz: Die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach §21 Abs2 WEG2002 ist auch dann zu bejahen, wenn die Befristung durch eine zusätzliche rechtsgeschäftliche Erklärung (hier die frühere Aufhebungserklärung gemäß § 18 Abs 1 Z 2 WEG 1975) gefestigt wurde. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013727

Dokumentnummer

JJR_19930525_OGH0002_0050OB00041_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at